

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 21.

Montag den 21. Januar.

1867.

Den Herren Stadtverordneten

zur Kenntnissnahme.

Joseph.

Der Rath schreibt uns:

„Die Herren Stadtverordneten haben unterm 29. Decbr. v. J. die Ertheilung näherer Auskunft der factischen Umstände, so wie Mittheilung der in Frage kommenden Urkunden bezüglich des Rechtsverhältnisses der bisherigen Röhrtroginhaber beantragt. Wir sind außer Stande, über die factischen Umstände etwas Mehreres mitzutheilen als bisher schon zu Ihrer Kenntniss gebracht worden ist. Dies sagt sich darin zusammen, daß die Röhrtroginhaber factisch im Besitze der Röhrtroge sind entweder unter vorbehaltenem, durch von ihnen ausgestellten Revers beurkundeten, jederzeitigen Widerruf oder ohne daß sie darüber irgend welche Urkunde in den Händen haben. Bei der vorliegenden Frage können nur die letzteren, die sogenannten nicht reservirten Inhaber in Frage kommen, denn bezüglich der ersteren ist es als zweifellos zu erachten, daß ihnen ohne irgend welchen Entschädigungsanspruch das Röhrtrogwasser ohne Weiteres entzogen werden kann.

Wenn wir nun aber bezüglich der nicht reservirten Inhaber die Rechtsfrage als eine zweifelhafte bezeichnet haben, so glauben wir damit zur Genüge anzudeuten, daß, weil eben nach keiner Seite hin der Rechtspunct als ein ausgemachter angesehen werden könne, recht eigentlich ein Fall zur Erledigung durch Vergleich hier vorliege.

Die von uns zur Erreichung dieses Zweckes gefassten, und Ihnen zur Zustimmung mitgetheilten Beschlüsse dürften aber alle Rücksichten der Billigkeit umsomehr erfüllen, als wir nicht Anstand nehmen, unsere Rechtsauffassung dahin auszusprechen, daß das von den Inhabern beanspruchte Recht auf ewige Fortgewährung der Speisung ihrer Röhrtroge ein mehr als zweifelhaftes sein dürfte, zumal von der Erwerbung dieses Rechts im Wege der Verjährung doch wohl kaum die Rede sein kann.

Ein Rechtsgutachten haben wir zur Zeit noch nicht eingeholt, glauben auch, daß es dessen nicht bedürfe, weil selbst von den angeblich Berechtigten noch Niemand behauptet hat, daß sein Recht nicht angezweifelt werden könne, andererseits aber auch ein solches uns den schließlichen Ausgang eines etwaigen Rechtsstreits nicht zu gewährleisten vermag.

Urkunden, außer den von den betreffenden Inhabern ausgestellten Reversen, existiren nicht und sind wir somit außer Stande, Ihrem Antrage auf Mittheilung von Urkunden zu entsprechen.

Daß von einer Ignorirung Ihrer Anträge^{*)}, die Sie annehmen zu sollen glauben, nicht die Rede sein kann, möchte um so mehr als selbstverständlich zu betrachten sein, als ja unsere Ihnen zur Zustimmung mitgetheilten Beschlüsse das Resultat der in dieser Frage unter Beachtung Ihrer Anträge von uns angestellten Erwägungen sind.“

Die von den reversirten Röhrtroginhabern ausgestellte Urkunde lautet unter Anderem:

„Nachdem der Rath der Stadt Leipzig auf mein darum geschehenes Ansuchen gestattet hat, gegen Erlegung von Einhundert Thalern und Ausstellung eines Reverses in mein auf dem Neumarkte allhier sub Nr. des neuen Brandkatasters gelegenes Haus ein treibendes Röhrtrogwasser aus der in der gedachten Straße befindlichen sogenannten Armröhre mittelst eines Seitenstranges zu führen, so erkenne ich solches für eine jeder Zeit widerrufliche Vergünstigung an, verspreche auch, daß, sobald der Rath dieses Röhrtrogwasser über kurz oder lang wieder einzuziehen für nöthig finden sollte, solches sofort ohne einigen Widerspruch auf meine Kosten wieder abgeschafft werden soll &c. &c.

^{*)} Die Stadtverordneten hatten unter dem 29. Juni 1866 sich dahin erklärt:

Der Rath möge sich, dafern die Verhandlungen nach Lage der Sache überhaupt fortzusetzen sein sollten, mit den Inhabern von Röhrtrogen unter voller Achtung bestehender Rechte auf kürzeste, die baldigste Benutzung des Wassers fördernde Weise verständigen.

Urkundlich habe ich diesen Revers, welcher zugleich in allen Punkten und Clauseln verbindliche Kraft für die Nachfolger im Besitze meines eingangsgedachten Hausgrundstücks haben soll, eigenhändig und gerichtlich vollzogen.

Leipzig, den 15. Mai 1856.“

Der Bauauschuß der Stadtverordneten, dem diese Angelegenheit zur Vorberathung überwiesen worden ist, spricht sich dahin aus: „Es ward hervorgehoben, daß die baldigste Schließung der alten Wasserkunst dringend wünschenswerth sei; sowohl in finanzieller Beziehung als namentlich auch mit Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt.

Man führte im Besonderen hierzu an: Daß Fortbestehen der Wasserkunst ist gesundheitschädlich, denn es führt der Einwohnerschaft, welche deren Wasser noch benutzt, eine Flüssigkeit zu, welche putride Gifte enthält. Die Schleuse mündet im Süden in die Pleiße, in welcher die Fauche bis an die Stelle, wo die Wasserkunst das Wasser für die Stadt hebt, sich hinzieht. Dadurch wird die Wasserkunst eine wahre Choleraquelle für die Stadt.

Es sind Versuche gemacht worden, Thiere mit Wasser zu tränken, welches aus Stellen neben Abzugscanälen gehoben worden war. Hierauf haben sich überall die Erscheinungen gezeigt, welche an Cholerafranken wahrnehmbar sind. In London wurden die Wasserleitungen früher aus der Themse, welche Abzugscanäle aufnimmt, gespeist. Man entdeckte die schädlichen Einflüsse auf die Gesundheit und verbot das fernere Beziehen des Wassers aus der Themse. Dieses Verbot hat sich bei der letzten Choleraepidemie in London großartig bewährt. In der Nähe der Wässer, welche Abfallcanäle aufnehmen, verbreitet sich schlechte Luft, in welcher kleine faule, mit der Lupe wahrnehmbare Eiweißstoffe schweben. Jede Behörde oder städtische Verwaltung, welche Solches zuläßt oder nicht beseitigt, nimmt damit eine sehr bedeutende Verantwortlichkeit auf sich.

Hätte man sich hiernach mit dem Beschlusse des Rathes, die alte Wasserkunst aufzuheben, durchaus einverstanden zu erklären, so war man doch der Meinung, daß die Schließung derselben, wenn irgend möglich, bereits vor dem 1. April c. im öffentlichen Interesse zu erfolgen habe und, daß der Beschluß der Schließung nicht von Ausführung derjenigen Rathesbeschlüsse abhängig gemacht werde, welche sich auf das gegen die Röhrtrogbesitzer einzuschlagende Verfahren beziehen.

Da der Rath irgend welche erschöpfende Mittheilungen in Betracht der Rechtsverhältnisse der nichtreservirten Röhrtrogbesitzer nicht gemacht hat, so glaubte man sich z. B. eines definitiven Urtheils in der Rechtsfrage enthalten zu müssen, wenn gleich man nicht verkannte, daß verschiedene Momente zu Gunsten der Röhrtrogbesitzer sprechen, z. B. dieses, daß der Rath mehreren Besitzern gegenüber das Recht des Widerrufs sich ausdrücklich gesichert habe, woraus gefolgert werden könne, daß er in den Fällen, in welchen von ihm ein Revers nicht verlangt worden, ein unwiderrufliches Recht zugestanden habe — so wie der Umstand, daß, soweit sich die Sache übersehen läßt, zumal da auch nach Ansicht des Rathes der gute Glaube den betreffenden Rechtsbesitzern kaum angezweifelt werden könne, es an den gesetzlichen Erfordernissen zur Ersetzung nicht zu fehlen scheine.

In nochmaliger Erwägung

- a. daß die baldigste Schließung der alten Wasserkunst höchst wünschenswerth sei,
- b. daß man die endgültige Entscheidung der einschlagenden Rechtsfragen ausgeetzt sein lassen wolle,

beschloß man einstimmig, dem Collegium anzurathen:

- 1) mit dem Beschlusse des Rathes, daß am 1. April a. c. die alte Wasserkunst aufgehoben werden solle, sich zwar einverstanden zu erklären, jedoch gleichzeitig den Rath zu ersuchen, die Schließung der alten Wasserkunst, wenn irgend möglich, bereits vor dem gedachten Zeitpuncte vorzunehmen;
- 2) den Grundstücken, deren Eigentümer nicht reversirte Röhrtroge besitzen, die Benutzung des Wassers zu untersagen.